

Anforderungen regelt das Gesetz nur beim Haftbefehl (§ 124 Abs. 2) und beim Eröffnungsbeschluß (§ 194). Damit der vom Beschluß Betroffene die Bedeutung des Beschlusses für seine prozessuale Lage erkennen kann und dem übergeordneten Gericht im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren die Gründe des nachgeordneten Gerichts zugänglich werden, muß aus ihnen hervorgehen, wie und womit das Gericht seine Entscheidung rechtfertigt.

Werden Beschlüsse in einer Hauptverhandlung erlassen, so sind sie zu protokollieren. Nicht in einer Hauptverhandlung ergehende Beschlüsse müssen gesondert niedergeschrieben werden.

Beschlüsse, gegen die das Gesetz eine Beschwerde zuläßt, können durch das erstinstanzliche Gericht selbst abgeändert oder aufgehoben werden, wenn es einer gegen den Beschluß eingelegten Beschwerde abhelfen will (§ 306 Abs. 3). Kommt es auf Grund einer gegen einen Beschluß eingelegten Beschwerde zur Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens, wird über die Beschwerde nicht in einer Hauptverhandlung entschieden, sondern in der Regel ohne mündliche Verhandlung oder nach mündlicher Verhandlung (§§ 308 und 309).

Von den genannten gerichtlichen Entscheidungen sind Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens (z. B. Auswertung in der Öffentlichkeit, Gerichtskritik) sowie technisch-organisatorische oder prozeßleitende Verfügungen während des gerichtlichen Verfahrens (z. B. Bestimmung oder Vertagung eines Termins zur Hauptverhandlung, Ladung von Zeugen usw.) zu unterscheiden.

8.1.3.2.

Beratung und Abstimmung über gerichtliche Entscheidungen

In unseren Strafverfahren gilt der Grundsatz der Kollektivität des Gerichts. Beratung und Abstimmung sind Mittel zur kollektiven Willensbildung der zur Entscheidung berufenen Richter. Damit die Richter unbeeinflußt von außergerichtlichen Einwirkungen und unbefangen ihre Entscheidungsgründe Vorbringen, gründlich prüfen und gegenseitig abwägen können, verlangt das Gesetz, daß die Richter während der Beratung und Abstimmung im

Beratungszimmer unter sich sind (§ 179 Abs. 1) und daß das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis gewahrt wird (§178 Abs. 2). Erst nach vollzogener Willensbildung der kollektiv zur Entscheidung berufenen Richter kann der Protokollführer zur schriftlichen Niederlegung der Entscheidung hinzugezogen werden (§ 179 Abs. 2). Die geheime und räumlich von Beteiligten und Zuhörern abgesonderte Beratung und Abstimmung verstärkt die Unabhängigkeit der Richter in ihrer Rechtsprechung.

Beratung und Abstimmung sind für alle kollegialgerichtlichen Entscheidungen erforderlich (§ 178 Abs. 1). Deshalb würde es auch bei einfach erscheinenden Beschlüssen gegen das Gesetz verstoßen, wenn die Gerichtsmitglieder sie durch eine gegenseitige Verständigung (Flüstern und Gebärden im Verhandlungsraum) ersetzen würden. Das würde auch die Gefahr hervorrufen, daß die Schöffen nicht > entsprechend ihrer Bedeutung in der Beratung und Abstimmung in Erscheinung treten.

Beratung und Abstimmung sind eine innere Angelegenheit des Gerichts und unterliegen hauptsächlich gesetzlichen Regelungen, die nicht für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht gelten. Ergibt sich in einer Hauptverhandlung die / Notwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung, muß diese unterbrochen werden. Im Protokoll über die Hauptverhandlung wird nur ihre Unterbrechung zum Zwecke der Beratung und Abstimmung fixiert.

Beratung und Abstimmung sind Bestandteil des jeweiligen Hauptverfahrens, wenn sie durch die jeweilige Hauptverhandlung notwendig werden. Ergibt sich ihre Notwendigkeit unabhängig von einer Hauptverhandlung im gerichtlichen Verfahren (z. B. im Eröffnungsverfahren oder wegen einer nicht im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung zu ergehenden Entscheidung über Einstellung Und Verweisung nach § 251, so sind sie Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens. Im Ermittlungsverfahren und bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind sie Bestandteil der gerichtlichen Tätigkeit in diesen Verfahrensabschnitten.

In der Beratung, die der Vorsitzende leitet (§ 180 Abs. 1), hat er für eine solche Aufgliederung des komplexen Beratungs-